

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hamwarde

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hamwarde (i. f.: die Gemeinde) betreibt und errichtet Kanalisations- und Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung. Anschlüsse zur Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem bestehen im Bereich Dorfstraße und Forstweg, ausgenommen der Grundstücke Forstweg 30 und Forstweg 32 (Kreisrevierförsterei). Weiterhin betreibt die Gemeinde für die Grundstücke, für die die zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgehalten wird, die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwands für die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für die Grundstücksanschlüsse i. S. der §§ 8 Abs. 2 KAG, 1 Abs. 5 lit. a) der Abwassersatzung.

II. Abschnitt - Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks), nicht jedoch die auf dem Grundstück selbst herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Hausanschlussleitung und Reinigungsschacht).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder

- gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs.1 nicht erfüllt sind.
 - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

§ 4 **Beitragsmaßstab für die** **Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Seite angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, die für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die

Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind -bei bebauten und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder - soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind - die festgesetzten oder nach Buchstabe b) berechneten Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1 ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet, -bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5 **Beitragsmaßstab für die** **Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogener Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8
Kerngebiete 1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken 0,2

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 3,49 €
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 3,33 €je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlage werden ggf. unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 7 **Beitragspflichtiger bzw. Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige bzw. diejenige, der bzw. die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der bzw. die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Wohnungs- und Teileigentümerinnen, nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers

bzw. der Rechtsvorgängerin und die dringliche Haftung des Grundstücks bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens aber mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorauszahlung

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt - Benutzungsgebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Gebühren nach Abs. 1 werden für solche Grundstücke erhoben, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind oder durch eine Grundstücksabwasseranlage entsorgt werden. Sie gliedert sich für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke in Grund- und Zusatzgebühren. Die Gebühren für die Entsorgung des in einer Grundstücksabwasseranlage gesammelten Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes gliedern sich in Grund- und Abfuhrgebühr.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen, die ihre Wassermengen aus öffentlichen und/oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, haben einen Wasserzähler zu installieren. Werden Regen- oder sonstige Brauchwasseranlagen installiert, ist der Einbau eines besonderen Wasserzählers

erforderlich.

- (2) Die Grundgebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 2 beträgt einheitlich 5,10 €/Monat für jeden Anschluss an die Abwasseranlage. Sind mehrere Gebäude mit nur einem Anschluss angeschlossen, so ist die Grundgebühr für jedes Gebäude zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluss angeschlossen sind. Sofern ein Gebäude von mehreren Eigentümern bzw. Eigentümerinnen genutzt wird, ist die Grundgebühr von jedem Eigentümer bzw. jeder Eigentümerin zu entrichten.
- (3) Die Zusatzgebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Die Absätze 4 bis 7 finden Anwendung.
- (4) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. Unterlässt der Gebührenschuldner bzw. Gesamtschuldnerin den Einbau eines Wasserzählers, so wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr Haushaltsangehörigen zugrunde gelegt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der bzw. die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Von dem Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) das für Schwimmbekken verwendete Wasser.
- (7) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 1,70 €.
- (8) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 7 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen von 401 bis 800 mg/l = 50 %

von 801 bis 1.200 mg/l = 75%
über 1.000mg/l = 100%.

- (9) Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der bzw. die Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der bzw. die Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigen Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.
- (10) Die Grundgebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 3 beträgt einheitlich 48,72 € für jede vorgenommene Entsorgung. Die Abfuhrgebühr beträgt 1,40 € je entsorgten Kubikmeter Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm.

§ 13 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 4, 5, und 6) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 13 a Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 2 entsteht, mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 2 entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Abfuhrgebühren nach § 11 Abs. 2 Satz 3 entsteht mit der Entsorgung des gesammelten Schmutzwasser bzw. Fäkalschlammes.

§ 13 b Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 2 durch die Bereitstellung, für die Zusatzgebühr nach § 11 Abs. 2 Satz 2 durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben. (§ 15 Abs. 3)
- (2) Der Gebührenanspruch nach § 12 Abs. 9 entsteht mit der Entsorgung des Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes.

§ 14
Gebührenpflichtiger bzw. Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner bzw. Schuldnerin der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin von Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreuzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 15
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des im abgelaufenen Kalenderjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das abgelaufene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluss im abgelaufenen Kalenderjahr noch keine Gebührenschuld oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenschuld für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldnerin wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Die Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Abschlagszahlungen verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenschuld endgültig festgesetzte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 16
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der

- Beiträge und Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der bzw. des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der bzw. des Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der bzw. des Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der bzw. des Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 16 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 19

Inkrafttreten

Hamwarde, den 11.03.2004

Dreves
Bürgermeister